

# Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 07.12.2022

Januar  
2023





Bundesverband WindEnergie

### Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Bild von Yves Bernadi, Pixabay

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpartner\*innen

Lilien Böhl Justiziarin <a href="mailto:l.boehl@wind-energie.de">l.boehl@wind-energie.de</a>	Philine Derouiche Leiterin Justizariat <a href="mailto:p.derouiche@wind-energie.de">p.derouiche@wind-energie.de</a>
--	---

Cornelia Uschtrin Referentin Politik <a href="mailto:c.uschtrin@wind-energie.de">c.uschtrin@wind-energie.de</a>	Luca Liebe Referent Politik <a href="mailto:l.liebe@wind-energie.de">l.liebe@wind-energie.de</a>
---	--

### Datum

17. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Artikel 1: Änderungen des Raumordnungsgesetzes, Inkrafttreten 6 Monate nach Verkündung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Regelung zur Unzulässigkeit regionalplanerischer Untersagungen im Rahmen von Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen aufnehmen .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>§ 11 Absatz 3: Regelung zur Rechtswirksamkeit eines Regionalplans streichen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Artikel 13: Änderungen des Windflächenbedarfsgesetzes, Inkrafttreten 01.02.2023 ...</b>	<b>6</b>

## 1 Einleitung

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) am 01.06.2022 den Referentenentwurf (ROG-RefE) eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften übersandt. Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) reichte seine [Stellungnahme](#) am 10.06.2022 ein.

Das Bundeskabinett hat am 28.09.2022 den vom BMWSB vorgelegten zum ersten Entwurf angepassten Gesetzentwurf beschlossen. Am 15.12.2022 hat der Bundestag in der 1. Lesung über den Entwurf beraten. In dem aktuellen Entwurf der Bundesregierung (ROG-RegE) sind weitere Regelungen hinzugekommen oder angepasst worden: [BT-Drs. 20/4823](#). Insbesondere enthält der ROG-RegE nun eine Regelung für artenschutzrechtliche Genehmigungserleichterungen in Windenergiegebieten, § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz-Entwurf (WindBG-E). Der BWE nutzt daher die Gelegenheit zur Stellungnahme im parlamentarischen Verfahren.

Der BWE begrüßt ausdrücklich die Bemühungen des BMWSB zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Anpassungen insbesondere im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), sieht die geplanten Regelungen bisher aber als ungenügend an. Am 19.12.2022 ist durch die EU-Energieminister\*innen eine Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ([EU-Notfall-Verordnung](#)) beschlossen worden, die bereits seit 30.12.2022 in Kraft ist. Die EU-Notfall-VO gilt für die nächsten 18 Monate und soll angesichts der aktuellen Krisen zwecks Sicherstellung der Energiesicherheit und Klimaschutzbemühungen nochmal einen deutlichen Booster für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den EU-Mitgliedstaaten bereitstellen. In Art. 6 der VO bietet sie auch der deutschen Gesetzgebung weitere Möglichkeiten, die Genehmigungsbeschleunigung für Windenergieanlagen (WEA) in Windenergiegebieten mittels Regelungen zum Wegfall der Bewertungen des Artenschutzes gem. Art. 12 Abs. 2 der RL 92/43/EWG und gem. Art. 5 der RL 2009/147/EG (= Verbote der Tötung, Störung und Zerstörung der geschützten Tierarten) im Genehmigungsverfahren einzuführen. **Diese Möglichkeiten sollten in der Umsetzung in § 6 WindBG-E unbedingt vollumfänglich genutzt werden**, was bisher nicht geschehen ist.

Der Regelungsinhalt von Art. 6 der EU-Notfall-VO soll außerdem in ähnlicher Form in eine Regelung der sich noch in Überarbeitung befindlichen Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EERL) übernommen werden. Der [Richtlinienentwurf des Europäischen Parlaments](#) vom 29.11.2022 soll hierzu in diesem Jahr nach Einigung mit dem Rat der Europäischen Union im Trilog verabschiedet werden.<sup>1</sup> Die Richtlinienregelung soll demnach eine langfristige Vereinfachung der Artenschutzprüfung für die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit „renewable acceleration areas“ verpflichtend vorschreiben. Daher sollten in der Umsetzung des Art. 6 der EU-Notfall-VO in § 6 WindBG-E die eröffneten Möglichkeiten unbedingt genutzt werden, weil diese voraussichtlich langfristig und somit über die Dauer des Geltungszeitraumes der EU-Notfall-VO hinaus in der EERL rechtlich festgeschrieben werden.

---

<sup>1</sup> Der Rat der Europäischen Union hat sich hierzu am 19.12.2022 in seinem [Beschluss zur allgemeinen Ausrichtung](#) für die Trilog-Verhandlungen zur Überarbeitung der RED entsprechend positioniert und sieht eine Übernahme wesentlicher Regelungen in Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung vor.

Nachfolgend unterbreitet der BWE Änderungsvorschläge insbesondere zu den im ROG-RegE im Vergleich zum ROG-RefE enthaltenen Änderungen zum ROG Soweit keine Änderungen im ROG-RegE vorgenommen wurden und in Bezug auf die im Entwurf noch zu ergänzenden Regelungen im BauGB insbesondere hinsichtlich kurzfristiger Flächenmobilisierung, verweist der BWE auf seine [Stellungnahme](#) zum ROG-RefE.

## 2 Artikel 1: Änderungen des Raumordnungsgesetzes, Inkrafttreten 6 Monate nach Verkündung

### 2.1 Regelung zur Unzulässigkeit regionalplanerischer Untersagungen im Rahmen von Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen aufnehmen

In § 3 Abs. 1 Nr. 2a ROG-RefE wurde bereits im ersten Entwurf eine Definition für „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ festgelegt. Ziel ist, hierdurch mehr Rechtssicherheit zu schaffen, ab wann Zielfestlegungen in Planentwürfen bei Zulassungsverfahren raumbedeutsamer Vorhaben Berücksichtigung finden müssen. Der Zeitpunkt war auf die Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet gesetzt. Es genügte, dass die Ziele „inhaltlich eindeutig konkretisiert“ waren.

Mit der nun in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG-RegE abgeänderten Form, ist Kriterium der Definition der Abschluss des Beteiligungsverfahrens und die Berücksichtigung des Beteiligungsergebnisses im Planentwurf.

Die Bundesregierung nimmt sich allerdings dem Vorschlag des Bundesrats an, den Zeitpunkt auf einen früheren als den Abschluss des Beteiligungsverfahrens zu legen (der Bundesrat schlägt den Beginn eines Beteiligungsverfahrens als maßgeblichen Zeitpunkt vor).<sup>2</sup>

Auch wenn hiermit erreicht werden soll, dass Zielfestlegungen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien voranbringen sollen, möglichst schnell ihre Wirkung entfalten, birgt die Regelung zugleich die Gefahr, dass hiermit auch Verhinderungsplanungen erleichtert werden. Daher ist die Aussetzung regionalplanerischer Untersagungen wegen entgegenstehenden Zielen der Raumordnung wichtiger.

Wir fordern weiterhin die Aufnahme des folgenden neuen Absatz 4 in § 12 ROG:

**(4) Für Planungen und Maßnahmen zur Zulassung oder zur Vorbereitung der Zulassung von Vorhaben, die der Windenergienutzung dienen, ist eine Untersagung im Sinne des Abs. 2 unzulässig. Satz 1 gilt nur, solange die Ziele des § 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz nicht erreicht sind.**

### 2.2 § 11 Absatz 3: Regelung zur Rechtswirksamkeit eines Regionalplans streichen

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG-RefE und -RegE bleibt ein Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, wenn nur einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser in dem Plan fehlerhaft festgelegt wurden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird. In Ergänzung der BWE-Stellungnahme aus Juni, sprechen wir uns für eine Streichung des § 11 Abs. 3 ROG-RegE aus. Er ist überflüssig, denn für die Rechtsfolgen

---

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drs. S., 38, S. 48 f. – [LINK](#).

einer fehlerhaften Ausweisung einzelner Flächen gibt es eine klare Rechtslage. Wir befürchten, dass die Norm lediglich neue Auslegungsfragen und -probleme schafft.

Zeitlich ist die Konzentrationszonenplanung ein Auslaufmodell (siehe „Wind-an-Land-Gesetz“<sup>3</sup>) und eine Förderung der Windenergie ist damit auch nicht verbunden.

### **3 Artikel 13: Änderungen des Windflächenbedarfsgesetzes, Inkrafttreten 01.02.2023**

Im Vergleich zum ROG-RefE neu ist die in Artikel 13 aufgenommene Änderung des WindBG-E durch einen **neuen § 6**. Hier wird u.a. geregelt, dass in den sog. Windenergiegebieten im Genehmigungserfahren grundsätzlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel durchzuführen ist. Die Regelung steht unter Vorbehalt des Inkrafttretens und der Übereinstimmung mit einem entsprechenden verbindlichen EU-Rechtsakt.

Wie eingangs erläutert, wurde die geplante Vorschrift mittlerweile durch die EU-Notfall-VO zur Festlegung des Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie vom 22.12.2022 „überholt“. Hier ist in Art. 6 eine im Vergleich zu § 6 WindBG-E weitergehende Möglichkeit zur artenschutzrechtlichen Vereinfachung im Zusammenhang mit den Genehmigungen vorgesehen. Die EU-Notfall-VO eröffnet den EU-Mitgliedstaaten kurzfristig und übergangsweise die Möglichkeit in bestimmten Gebieten von den Bewertungen bestimmter Vorschriften im europäischen Artenschutz abzuweichen, um der durch den Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine verursachte Energiekrise beizukommen, den Ausbau der Windenergie kurzfristig zu beschleunigen und Klimaschutz zu gewährleisten. Die EU-Notfall-VO gilt nun für 18 Monate. Der Regelungsinhalt von Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung soll in ähnlicher Form in die bereits genannte EERL übernommen werden.

---

<sup>3</sup> Langfristig soll die Konzentrationszonenplanung durch eine Positivplanung (mit „Entprivilegierung“ von WEA außerhalb der ausgewiesenen Flächen schon qua Gesetz bei Erreichen der Flächenziele) abgelöst werden, sodass eine Ausschlusswirkung mitsamt der fehleranfälligen Differenzierung zwischen Tabuzonen und geeigneten Flächen nicht mehr erforderlich sein wird, vgl. § 249 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB n.F. (Inkrafttreten am 01.02.2023) - Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 28.07.2022, Bl. 1358 f. - [LINK](#).

Der BWE begrüßt den Vorstoß der Bundesregierung zur dringend notwendigen artenschutzrechtlichen Vereinfachung für den beschleunigten Ausbau von WEA und fordert, den gesamten durch Art. 6 [EU-Notfall-Verordnung](#) vom 22.12.2022 eröffneten Handlungsspielraum vollumfänglich zu nutzen. Dazu gehört insbesondere:

- Die Regelungen in Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung, wonach **sowohl Vogel- als auch FFH-Arten** von der Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung und den **Bewertungen des Artenschutzes gem. Art. 12 Abs. 2 der RL 92/43/EWG und gem. Art. 5 der RL 2009/147/EG (= Verbote der Tötung, Störung und Zerstörung der geschützten Tierarten) ausgenommen werden können<sup>4</sup>**, sollten entsprechend des Ziels der Ausbaubeschleunigung in vollständig § 6 übertragen werden. Die über die verfahrensrechtliche hinausgehende gerade auch intendierte materiell-rechtliche Wirkung der Ausnahmeregelung muss aus der deutschen Regelung klar hervorgehen.
- In der EU-Notfall-VO ist die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung Voraussetzung dafür, dass die artenschutzrechtlichen Erleichterungen in dem Windenergiegebiet greifen können. Dies muss in der deutschen Regelung umgesetzt werden.
- Die EU-Notfall-VO in Art. 6 Satz 2 sieht klarstellend vor: „Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten. Welche Daten unter die „vorhandenen Daten“ fallen, ist in § 6 WindBG-E zu konkretisieren. Der BWE regt zum einen unbedingt an, klarzustellen, auf welcher Grundlage die Behörde einen Verstoß des Tötungsverbots feststellen kann. **Zweck der Regelung ist, dass die Genehmigungsbehörde gerade keine eigene Prüfung vornimmt. Daher sollte die Rolle der zuständigen Behörde und auch die Einzelheiten der Entscheidungsgrundlage zur Vermeidung sonst drohender erhebliche Vollzugsprobleme unbedingt geklärt werden.**
- Die EU-Notfall-VO sieht in Art. 6 Satz 3 vor: „Falls solche Maßnahmen [geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen] nicht verfügbar sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlt, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.“
- Nach der EU-Notfall-VO ist eine Ausgleichszahlung also nur für den Fall vorgesehen, dass eine Minderungsmaßnahme nicht verfügbar ist. Die Bedeutung der „Nichtverfügbarkeit“ einer Maßnahme - im Sinne einer schnellen und praktikablen Umsetzbarkeit der Genehmigungserleichterungen - ist zu klären. Bisher gilt im deutschen Recht das Verursacherprinzip, vgl. § 45d Abs. 2 BNatSchG: Hiernach kann eine Ausgleichszahlung nur für die Fälle gefordert werden, in denen ein zu erwartender Verstoß tatsächlich festgestellt, eine Schutzmaßnahme aber nicht angeordnet wird.

---

<sup>4</sup> Art. 6 EU-Notfall-VO: „Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Projekte im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorsehen, ...“